



Dr. Ralf-René Weingärtner

Ministerialrat
Leiter des Referats 124
Jugendfreiwilligendienste

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1320
FAX +49 (0)3018 555-4320
E-MAIL ralf-rene.weingaertner@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

Uwe Finke-Timpe

Ministerialrat
Leiter des Referats 504
Europäische und internationale Jugendpolitik

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2225
FAX +49 (0)3018 555-42225
E-MAIL uwe.finke-timpe@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

Birgit Pickel

Ministerialrätin
Leiterin des Referats 112
Bürgerschaftliches Engagement; weltwärts;
Engagement Global

HAUSANSCHRIFT Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

TEL +49 (0)228 - 99 535 - 3776
FAX +49 (0)228 - 99
E-MAIL birgit.pickel@bmz.bund.de
INTERNET www.bmz.de

ORT, DATUM Berlin/Bonn, den 22.11.2016

Informationspapier für die Träger im IJFD und ADiA, EFD und weltwärts zur Sozialversicherungspflicht bei geregelten Auslandsfreiwilligendiensten

Hintergrund: Im November 2014 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund bei einem IJFD/ADiA-Träger im Rahmen einer Betriebsprüfung die Sozialversicherungspflicht sowohl für Freiwillige im IJFD als auch im ADiA angenommen und eine Rückzahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für vier Jahre gefordert. Hierzu fanden verschiedene Konsultationen innerhalb der Bundesregierung und mit der DRV Bund statt. Die DRV Bund hat im Juni 2016 den Rückforderungsbescheid zurückgenommen. Es wurde festgestellt, dass keine Sozialversicherungspflicht besteht.



SEITE 2 Nach Auskunft der DRV Bund stellt sich die **Rechtslage** hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht¹ bei den Auslandsfreiwilligendiensten wie folgt dar:

Liegt ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV vor, kommt es zu einer Sozialversicherungspflicht (daher unterliegen auch die Inlandsdienste FSJ/FÖJ, BFD der Sozialversicherungspflicht). Bei den Auslandsfreiwilligendiensten handelt es sich grundsätzlich auch um ein Beschäftigungsverhältnis sofern eine Entsendung nach § 4 SGB IV vorliegt. Kann dies verneint werden, kommt es **nicht** zur Sozialversicherungspflicht.

Eine Entsendung liegt nicht vor für

- Freiwilligendienste **außerhalb** der EU-Mitgliedstaaten, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz: Die Voraussetzungen für eine Entsendung sind nicht erfüllt. Es tritt **keine Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht** ein.

Hieraus ergibt sich: Freiwillige des Programms „**weltwärts**“ und gut die Hälfte des **IJFD** unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Bei Freiwilligendiensten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten (u.a., s. nachfolgend) ist grundsätzlich von einer Entsendung nach den maßgeblichen EU-Regelungen auszugehen. Für

- Freiwilligendienste **innerhalb** der EU-Mitgliedstaaten, in Island, Liechtenstein, Norwegen und in der Schweiz: Eine Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung besteht nicht, sofern die europarechtlichen Entsendevoraussetzungen entsprechend dem Nachfolgenden verneint werden können.

1. Nach Maßgabe des Europarechts liegt eine Entsendung nicht vor, wenn die betreffende Person eine bereits zuvor entsandte Person ablöst (Kettenentsendung).²
2. Darüber hinaus liegt eine Entsendung auch dann nicht vor, wenn das Taschengeld an die Freiwilligen ausschließlich von der ausländischen Partner-/Trägerorganisation ausgezahlt wird. *Im EFD ist dies schon langjährig geübte Praxis. In über 80 Prozent der Fälle übernimmt die Partnerorganisation die Taschengeldzahlung.*

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Freiwilligen im IJFD ebenso wie beim „weltwärts“-Programm des BMZ seit 2011 während des Dienstes im In- und Ausland gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2c SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sein müssen. Dies gilt nicht für den ADiA und den EFD. Somit geht es bei der Frage der Sozialversicherungspflicht im IJFD und weltwärts nur um vier Sozialversicherungszweige (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).

² Zwischen dem Ende einer Freiwilligendiensttätigkeit und der Aufnahme eines neuen Freiwilligen kann auch nach Auskunft der DRV Bund eine zeitlich unbestimmte Lücke liegen!



SEITE 3 Es muss jeweils **nur ein Kriterium** erfüllt sein, entweder „Kettenentsendung“ oder „Taschengeldzahlung durch die Partnerorganisation“.

Die obige Darstellung stellt lediglich die aktuelle Rechtslage dar, deren Festlegung durch die DRV Bund in Abstimmung mit dem BMAS erfolgt. Das BMFSFJ hat hierauf keinen Einfluss. Das BMFSFJ ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Sollten weitergehende Fragen zur Sozialversicherungspflicht bei den Auslandsfreiwilligendiensten bestehen, wenden Sie sich zur Klärung bitte direkt an die DRV Bund.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf-René Weingärtner
BMFSFJ, Leiter Referat 124

Birgit Pickel
BMZ, Leiterin Referat 112

Uwe Finke-Timpe
BMFSFJ, Leiter Referat 504